

## Wir lernen immer weiter

★ Das Neuste aus Recht und Wirtschaft ★

### Editorial



Geschätzte Leserin,  
geschätzter Leser

Trau, schau, wem – beim  
Auswählen von Partnern für  
Wirtschaftsprüfung, Steuer- und  
Unternehmensberatung sowie  
Finanzadministration geht es

um Geld. Dem Sprichwort zu folgen, könnte sich  
darum lohnen.

Objektive Kriterien und Bauchgefühl, mehr brauchen  
Sie nicht für einen sicheren Entscheid. Ausgewie-  
sene Fachpersonen sind ein objektives Kriterium –  
der dipl. Wirtschaftsprüfer, der dipl. Steuerexperte  
und der Treuhänder mit Fachausweis verdienen Ihr  
Vertrauen.

Noch sicherer werden Sie mit einem Partner, der im  
Experten-Fachverband EXPERTsuisse organisiert ist.  
Diese Mitgliedschaft verpflichtet zur stetigen Weiter-  
bildung – 60 Stunden jährlich, 50 Prozent im Selbst-  
studium, 50 Prozent nachweisbar. Diese Spezialisten  
beraten Sie aufgrund aktueller Kenntnisse.

Beurteilen Sie zudem die Kommunikationsfähigkeit,  
die Offenheit und Ehrlichkeit von ihrem potenziellen  
Partner. Was hält Ihr Bauch von den Antworten auf  
entsprechende Fragen?

Geht es um das Verhältnis der Spezialisten zu den  
Behörden, sind Kopf und Herz angesprochen: Ist die  
Zusammenarbeit mit den Behörden gut; ist sie fair;  
wie verlässlich ist sie; werden Sie davon profitieren  
können? Was denken Sie, was meint das Herz?

Ist die Verbindung Ihres Partners zu den Behörden  
gut und bewährt, kann Ihnen dies manche Vorteile  
bringen: Sie werden besser bedient, erhalten mehr  
Zugeständnisse und werden aktiver unterstützt.

Wir arbeiten gut und kollegial mit den Behörden  
zusammen. Diese helfen uns, rasch und effizient  
ans Ziel zu kommen für unsere Kunden. So sehen  
wir das. Welche Ziele streben Sie an? Sprechen  
wir darüber. Auf Ihre Nachricht freue ich mich.

Freundliche Grüsse

#### Hélène Staudt

lic. Iur., diplomierte Steuerexpertein

Geschäftsführung

Leiterin Fachbereich Steuern und Recht

hstaudt@ms-zurich.com

+41 44 828 18 18

### Inhaltsverzeichnis

- **Lohnt sich eine Einsprache bei einem Steuer-  
prozess?**
- **Kunden erhalten Entschädigung für Verluste von  
Vermögensverwalter**
- **Rückerstattung von Verzugszinsen bei der  
Verrechnungssteuer**
- **Bankkontodaten von 2017 werden ab dem  
1.1.2018 mit über 100 Staaten ausgetauscht**
- **Bei Freistellung verfallen Überstunden und  
Ferien nicht**

#### REFIDAR MOORE STEPHENS AG

Europastrasse 18

CH-8152 Glattbrugg/Zürich

Telefon +41 (0) 44 828 18 18

Fax +41 (0) 44 828 18 80

E-Mail info@ms-zurich.com

Internet zurich.moorestephens.com

Mitglied EXPERTsuisse  
Treuhand-Kammer Schweiz



### Lohnt sich eine Einsprache bei einem Steuerprozess?

Mit Einsprachen im Steuerprozess erhoffen sich viele Steuerzahler Erfolg. Aber wie hoch sind die Chancen auf einen Erfolg vor Gericht?

Bei der Veranlagung bei der Steuererklärung stehen die Chancen gut: rund 95% der Fälle werden in Absprache mit den Steuerbehörden für den Steuerpflichtigen entschieden.

Bei den weiteren Rechtsmittelverfahren ist es gerade umgekehrt:

- bei der Steuerrekurskommission werden nur 5 bis 10% der Fälle für den Steuerpflichtigen entschieden
- beim Appellationsgericht, der zweiten Gerichtsstufe, ebenfalls 5 bis 10% der Fälle pro Steuerpflichtige
- das Bundesgericht entscheidet nur 10% der Fälle für den Steuerpflichtigen

Diese ernüchternde Bilanz zeigt, dass es Sinn macht, sich möglichst frühzeitig mit den Steuerbehörden zu einigen.

Bei einer professionell ausgefüllten Steuererklärung entsprechen die Veranlagungen fast immer den eingereichten Unterlagen. Die Abweichungsquote entspricht dabei weniger als 5%.

Die Chance auf eine erfolgreiche Einsprache im Steuerprozess wird mit einem mündlichen Gespräch mit dem Steuerbeamten deutlich erhöht.

Wird die Einsprache abgewiesen, ist der nächste Schritt der Rekurs an die Steuerrekurskommission. In vielen Steuerrekurskommissionen befasst sich kein einziges Richtermitglied hauptberuflich mit Steuerrecht. Entsprechend haben die Argumente der Steuerverwaltung mehr Gewicht. Das fachliche Gegengewicht fehlt bei der Steuerrekurskommission. Deshalb werden rund 80% aller Steuerreurse abgelehnt.

**Fazit:** Eine sorgfältig ausgefüllte Steuererklärung ist die beste Steuerberatung. Bei schwierigen Themen ist das persönliche Gespräch mit der Steuerverwaltung die beste Lösung, bevor ein schriftliches Dokument abgegeben wird. Steuerrechtsmittelverfahren sind aufwändig und mit hohen Kosten verbunden.



### Kunden erhalten Entschädigung für Verluste von Vermögensverwalter

Das Bundesgericht hat entschieden, dass ein Unternehmen für Vermögensverwaltung zwei ihrer Kunden den Schaden ersetzen muss, den diese durch ihre Investments erlitten haben. Einer Pensionierten blieb nur noch ihre AHV-Rente, nachdem ihr Kapital aufgrund der Spekulationen der Vermögensverwaltung von rund 375'000 Franken auf wenige Tausend Franken geschrumpft war. Weil das Unternehmen

gegen alle Regeln der Diversifikation verstossen hat, muss es der Frau rund 100'000 Franken zahlen. Ein anderer Kunde der Vermögensverwaltung erhält ebenfalls einen Schadensersatz von 100'000 Franken. Die Vermögensverwaltung hat trotz des Auftrags, ein geringes Risiko einzugehen, in ein unsicheres Unternehmen investiert.

(Quelle: BGE 4A\_45/2016 und 4A\_41/2016 vom 20.6.2016)

### **Rückerstattung von Verzugszinsen bei der Verrechnungssteuer**

Am 15. Februar 2017 trat die Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer in Kraft. Innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten können Gesellschaften nun auf Gesuch hin bereits bezahlte Verzugszinsen zurückfordern, die sie entrichten mussten, weil sie konzerninterne Dividendenzahlungen erst nach Ablauf der 30-tägigen Frist der Eidgenössischen Steuerverwaltung gemeldet hatten.

Das sogenannte Meldeverfahren erleichtert die Dividendenzahlungen im Konzern, indem auf solchen Ausschüttungen keine Verrechnungssteuer zu zahlen ist. Verpasste eine Gesellschaft diese Frist, so

war die Verrechnungssteuer geschuldet und es fielen Verzugszinsen an. Die bezahlte Steuer konnte zwar wieder zurückgefordert werden, die Verzugszinsen aber nicht.

Die Einreichungsfristen bleiben unverändert. Künftig kann trotzdem das Meldeverfahren nach Ablauf der 30-tägigen Meldefrist noch angewendet werden, sofern die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist jedoch kein Verzugszins geschuldet. Neu wird die verspätete Meldung mit einer Busse von maximal 5000 Franken bestraft.

Eine Rückerstattung durch die Eidg. Steuerverwaltung von Amtes wegen erfolgt nicht.



### **Bankkontodaten von 2017 werden ab 1.1.2018 mit über 100 Staaten ausgetauscht**

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz über den automatischen Informationsaustausch auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Somit werden die Bankkontodaten des Jahres 2017 im Jahr 2018 mit über 100 anderen Staaten ausgetauscht.

Es werden Name und Adresse sowie Steuerland und Steuernummer des Kontoinhabers, im Falle von natürlichen Personen zusätzlich Geburtsdatum und Geburtsort ausgetauscht. Weiter werden die kontoführende Bank und die Kontonummer übermittelt. Die Kontoinformationen enthalten den Saldo, die Erträge und allfällige Veräusserungserlöse.

Personen mit Steuerwohnsitz Schweiz sind verpflichtet, das gesamte weltweite Einkommen und Vermögen in der schweizerischen Steuererklärung zu deklarieren. Sind unversteuerte Gelder vorhanden, ist eine straflose Selbstanzeige empfohlen. Bei der straflosen Selbstanzeige werden die Steuern der vergangenen zehn Jahre und die Verzugszinsen erhoben.

Wenn die schweizerischen Steuerbehörden über den AIA von der Existenz eines ausländischen Bankkontos erfahren, werden sie von sich aus ein Nachsteuerverfahren eröffnen. Es käme eine Busse zu den Steuern der vergangenen zehn Jahre und der Verzugszinsen hinzu. Die Busse ist in der Regel gleich hoch ist wie die Steuer selber



### **Bei Freistellung verfallen Überstunden und Ferien nicht**

Laut Gesetz muss ein Arbeitnehmer mit der Kompensation von Überstunden einverstanden sein. Ist das nicht der Fall, müssen sie vom Betrieb mit einem Lohnzuschlag von 25 Prozent abgegolten werden. Diese Regelung gilt nur, falls im Vertrag nichts anderes steht.

Bei der Freistellung und dem Bezug der Ferien während der Freistellungszeit ist entscheidend,

ob ein Freigestellter tatsächlich Ferien beziehen kann. Denn der Erholungszweck der Ferien verträgt sich nicht mit der Pflicht des Arbeitnehmers, eine neue Stelle zu suchen. Ist die Kündigungsfrist kurz, wie z.B. einen Monat, ist der Arbeitnehmer gezwungen, in dieser kurzen Zeit intensiv einen Job zu suchen. Zwei Wochen Ferien sind nicht möglich – also müssen sie ausgezahlt werden.

